Die Akten aus Erbgesundheitsgerichten in der Überlieferung des Gesundheitsamtes Mönchengladbach

Dr. Sabine Eibl, Marion Engbarth, Dr. Dr. Helge Kleifeld und Gerd Lamers

1. Einführung

Die Forschung über die Arbeit der im Zuge des „Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses" (GzVeN) vom 14. Juli 1933 in Deutschland eingerichteten Erbgesundheits- (EGG) und Erbgesundheitsobergerichte (EGOG) ist in vollem Gange[1]. Auch die archivfachliche Literatur beschäftigt sich bereits mit dem Thema[2]. Aus diesem Grunde ist es nicht notwendig in diesem Beitrag detailliert auf die „medizinischen" und politischen Grundlagen des Gesetzes und den Weg seiner Umsetzung allgemein einzugehen[3]. Es sei lediglich erwähnt, dass nicht nur die Erbgesundheitsgerichtsbarkeit, sondern auch die Gesundheitsämter als Folge dieses Gesetzes entstanden sind[4]. Sie sollten u. a. auf der Grundlage der als Wissenschaft angesehenen sogenannten „Eugenik" die darauf aufbauende sogenannte „Rassenhygiene", sozusagen der „politische Arm" der Eugenik, im Volk administrativ umsetzen. Mit derartigen Bestrebungen stand das nationalsozialistische Deutschland nicht allein, wie die beigefügte Abbildung aus dem 1936 erschienenen Kommentar des GzVeN über derartige Bestrebungen in den USA und Kanada zeigt[5].

Für die Überlieferung im Stadtarchiv Mönchengladbach ist wichtig zu wissen, dass es ein EGG am Amtsgericht Mönchengladbach, das seinen Sitz am Landgericht Mönchengladbach hatte, gab, dass sowohl in Mönchengladbach als auch in Rheydt jeweils ein Gesundheitsamt existierte und dass das für das EGG Mönchengladbach zuständige EGOG seinen Sitz am Oberlandesgericht in Düsseldorf hatte[6].

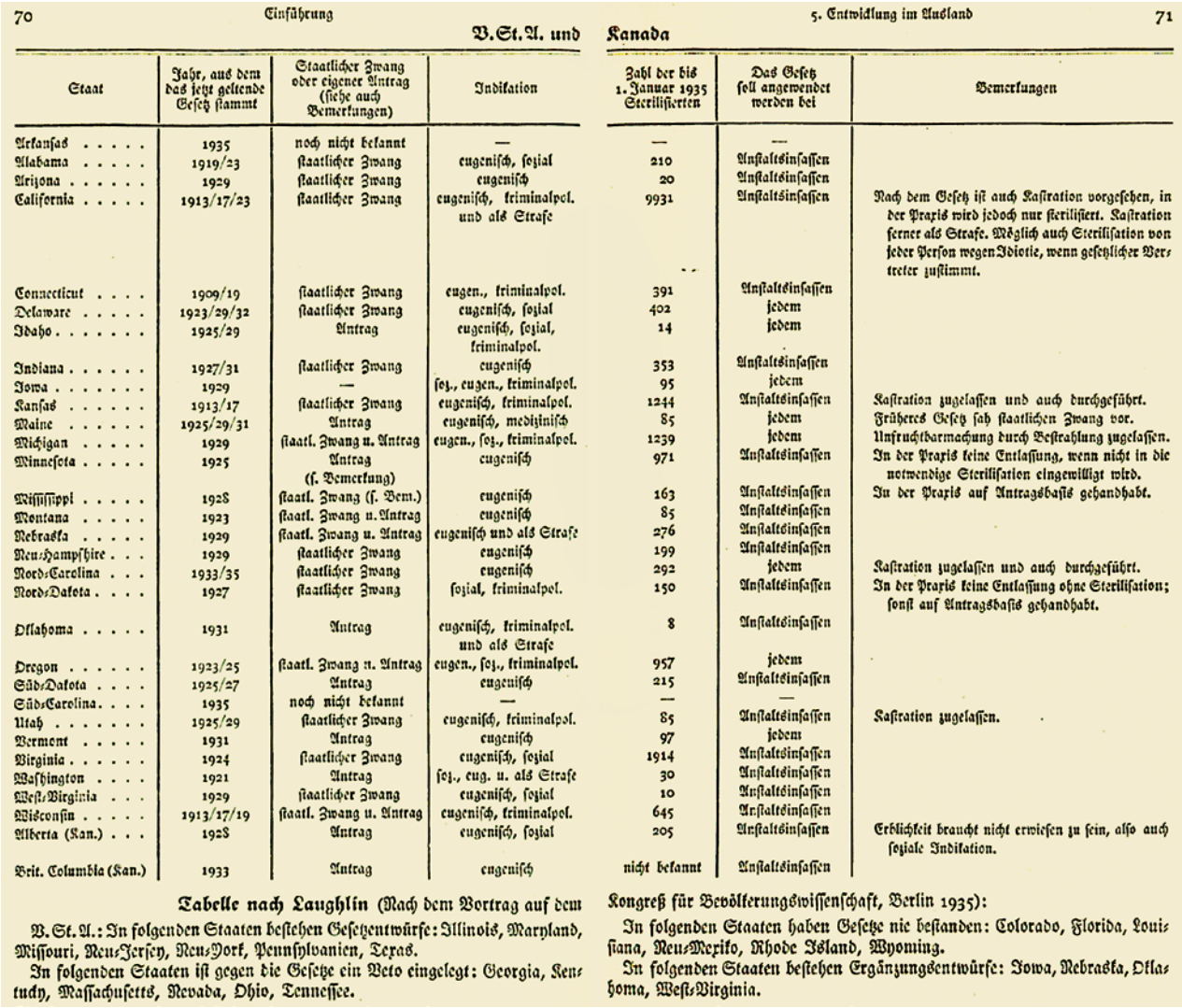

70 Einführung

5. Entwicklung im Ausland 71

Staat	Jahr, aus dem das jetzt geltende Gesetz stammt	Staatlicher Zwang oder eigener Antrag (siehe auch Bemerkungen)	Indikation	Zahl der bis 1. Januar 1935 Sterilisierten	Das Gesetz soll angewendet werden bei	Bemerkungen
V. St. A. und Kanada						
Arkansas	1935	noch nicht bekannt	—	—	—	
Alabama	1919/23	staatlicher Zwang	eugenisch, sozial	210	Anstaltsinsassen	
Arizona	1929	staatlicher Zwang	eugenisch	20	Anstaltsinsassen	
California	1913/17/23	staatlicher Zwang	eugenisch, kriminalpol. und als Strafe	9931	Anstaltsinsassen	Nach dem Gesetz ist auch Kastration vorgesehen, in der Praxis wird jedoch nur sterilisiert. Kastration ferner als Strafe. Möglich auch Sterilisation von jeder Person wegen Idiotie, wenn gesetzlicher Vertreter zustimmt.
Connecticut	1909/19	staatlicher Zwang	eugen., kriminalpol.	391	Anstaltsinsassen	
Delaware	1923/29/32	staatlicher Zwang	eugenisch, sozial	402	jedem	
Idaho	1925/29	Antrag	eugenisch, sozial, kriminalpol.	14	jedem	
Indiana	1927/31	staatlicher Zwang	eugenisch	353	Anstaltsinsassen	
Iowa	1929	—	soz., eugen., kriminalpol.	95	jedem	
Kansas	1913/17	staatlicher Zwang	eugenisch, kriminalpol.	1244	Anstaltsinsassen	Kastration zugelassen und auch durchgeführt.
Maine	1925/29/31	Antrag	eugenisch, medizinisch	85	jedem	Früheres Gesetz sah staatlichen Zwang vor.
Michigan	1929	staatl. Zwang u. Antrag	eugen., soz., kriminalpol.	1239	jedem	Unfruchtbarmachung durch Bestrahlung zugelassen.
Minnesota	1925	Antrag (s. Bemerkung)	eugenisch	971	Anstaltsinsassen	In der Praxis keine Entlassung, wenn nicht in die notwendige Sterilisation eingewilligt wird.
Mississippi	1928	staatl. Zwang (s. Bem.)	eugenisch	163	Anstaltsinsassen	In der Praxis auf Antragsbasis gehandhabt.
Montana	1923	staatl. Zwang u. Antrag	eugenisch	85	Anstaltsinsassen	
Nebraska	1929	staatl. Zwang u. Antrag	eugenisch und als Strafe	276	Anstaltsinsassen	
New-Hampshire	1929	staatlicher Zwang	eugenisch	199	Anstaltsinsassen	
Nord-Carolina	1933/35	staatlicher Zwang	eugenisch	292	jedem	Kastration zugelassen und auch durchgeführt.
Nord-Dakota	1927	staatlicher Zwang	sozial, kriminalpol.	150	Anstaltsinsassen	In der Praxis keine Entlassung ohne Sterilisation; sonst auf Antragsbasis gehandhabt.
Oklahoma	1931	Antrag	eugenisch, kriminalpol. und als Strafe	8	Anstaltsinsassen	
Oregon	1923/25	staatl. Zwang u. Antrag	eugen., soz., kriminalpol.	957	jedem	
Süd-Dakota	1925/27	Antrag	eugenisch	215	Anstaltsinsassen	
Süd-Carolina	1935	noch nicht bekannt	—	—	—	
Utah	1925/29	staatlicher Zwang	eugenisch, kriminalpol.	85	Anstaltsinsassen	Kastration zugelassen.
Vermont	1931	Antrag	eugenisch	97	jedem	
Virginia	1924	staatlicher Zwang	eugenisch, sozial	1914	Anstaltsinsassen	
Washington	1921	Antrag	soz., eug. u. als Strafe	30	Anstaltsinsassen	
West-Virginia	1929	staatlicher Zwang	eugenisch, sozial	10	Anstaltsinsassen	
Wisconsin	1913/17/19	staatl. Zwang u. Antrag	eugenisch, kriminalpol.	645	Anstaltsinsassen	
Alberta (Kan.)	1928	Antrag	eugenisch, sozial	205	Anstaltsinsassen	Erblichkeit braucht nicht erwiesen zu sein, also auch soziale Indikation.
Brit. Columbia (Kan.)	1933	Antrag	eugenisch	nicht bekannt	Anstaltsinsassen	

Tabelle nach Laughlin (Nach dem Vortrag auf dem Kongreß für Bevölkerungswissenschaft, Berlin 1935):

V. St. A.: In folgenden Staaten bestehen Gesetzentwürfe: Illinois, Maryland, Missouri, New-Jersey, New-York, Pennsylvanien, Texas.

In folgenden Staaten ist gegen die Gesetze ein Veto eingelegt: Georgia, Kentucky, Massachusetts, Nevada, Ohio, Tennessee.

In folgenden Staaten haben Gesetze nie bestanden: Colorado, Florida, Louisiana, New-Mexiko, Rhode Island, Wyoming.

In folgenden Staaten bestehen Ergänzungsentwürfe: Iowa, Nebraska, Oklahoma, West-Virginia.

Eine inhaltliche Beschreibung findet sich im Fuß der Abbildung.

Der vorliegende Beitrag widmet sich vor allem der archivfachlichen Frage, welche Überlieferung im Stadtarchiv Mönchengladbach vorliegt und warum sie sich in dieser Zusammensetzung im Stadtarchiv befindet. Darüber hinaus wird ein kurzer Blick auf die Überlieferung des Landesarchivs NRW zum Thema EGG Mönchengladbach geworfen. Was findet sich dort? Und warum ist es dort?

Um diese Fragen zu beantworten und die Überlieferung „zu verstehen", sind noch einige Hinweise zu Zuständigkeiten und Aktenführung notwendig:

In § 5 regelt das GzVeN die Zuständigkeit der Gerichte: „Zuständig für die Entscheidung ist das Erbgesundheitsgericht, in dessen Bezirk der Unfruchtbarzumachende seinen allgemeinen Gerichtsstand hat."[7] In Juristendeutsch ist dies der „gewöhnliche Aufenthaltsort" eines Menschen. Die Zuständigkeit für „Anstaltsinsassen" hatte das jeweilige EGG, in dessen Bezirk die Anstalt lag[8].

Der Verbleib der Akten wurde im GzVeN folgendermaßen geregelt: „Die Gerichtsakten und die Berichte über die Ausführung des Eingriffs sind nach Abschluß des Verfahrens einer durch den Reichsminister des Inneren zu bestimmenden Dienststelle zur Aufbewahrung zu übersenden."[9] Dies waren die neu ins Leben gerufenen oder neu organisierten Gesundheitsämter. Die Aktenabgabe sollte geschehen, „[…] sobald sie entbehrlich geworden sind, d. h. im Regelfall nach Eingang der Anzeige der erfolgten Unfruchtbarmachung oder nach rechtskräftiger Ablehnung der Unfruchtbarmachung."[10] Die Gesundheitsämter hatten weitergehende rassenhygienische Aufgaben, zu deren Erfüllung sie diese Akten benötigten. Sie waren „[…] für die Aufbewahrung, Auswertung und Statistik wie für die Erteilung von Auskünften zuständig."[11] Darüber hinaus sollten die Gesundheitsämter Beratungsstellen für „Erb- und Rassenpflege" einrichten und eine „erbbiologische Kartei" erstellen[12].

Es erscheint daher folgerichtig, dass die einen Menschen betreffenden Akten der EGGe von Gesundheitsamt zu Gesundheitsamt weitergegeben wurden, wenn dieser Mensch seinen „gewöhnlichen Aufenthaltsort" wechselte. Zu dieser Praxis mehr und konkreter im folgenden Abschnitt über die Abgabe des Gesundheitsamtes Mönchengladbach.

2. Die Überlieferung der Erbgesundheitsgerichte im Stadtarchiv Mönchengladbach

Der Verfasser selbst, Gerd Lamers, war es, der im März 2001 Akten des Gesundheitsamtes für das Stadtarchiv bewertete und übernahm. Ausgangspunkt war ein Anruf aus dem Gesundheitsamt Mönchengladbach, das sich im Gebäude Am Steinberg 55 befindet. Wegen der Bipolarität der Stadt gab es damals noch zwei Gesund-

Das Gesundheitsamt der Stadt M.Gladbach hatte zwischen Mai 1937 und August 1967 seinen Sitz in der Steinmetzstraße 31. StA MG 29 c 83/11, Bild 12. Foto: Stadtplanungsamt MG.

heitsämter, jenes der ehemaligen Stadt Rheydt an der Gartenstraße und das der alten Stadt M.Gladbach (damals München Gladbach, die allgemein M.Gladbach geschrieben wurde). Der mir damals gut bekannte Sachbearbeiter im Gesundheitsamt erklärte, man habe nach Jahrzehnten einen Stahlschrank öffnen können, nachdem der entsprechende Schlüssel aufgetaucht sei. Bei dem Inhalt handele es sich offensichtlich um Akten des EGG M.Gladbach. Ob das wohl in die Zuständigkeit des hiesigen Stadtarchivs falle? Ohne diese Frage tatsächlich explizit beantworten zu können, bejahte ich die Frage ausdrücklich, nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass mir die Bedeutung dieser Akten sogleich klar war. Bejahen konnte ich die Frage aber auch deshalb, weil ebenfalls klar war, dass es einen Grund geben musste, weshalb Gerichtsakten, für die im Allgemeinen staatliche Archive zuständig sind, in einem städtischen Amt auftauchten.

Meiner Intuition bezüglich der Bedeutung der Akten folgend, vereinbarte ich einen Besuchstermin mit dem Sachbearbeiter im Gesundheitsamt, jedoch nicht wie sonst üblich „in der nächsten Woche", sondern sofort. Da ich damals wie heute fahrradmobil bin und die Wege im 2-km-Radius lagen, begab ich mich umgehend zur Sichtung der Akten zum Gesundheitsamt. Als nach kurzem Gespräch klar war, dass die Akten aus der Amtsregistratur ausgeschieden werden sollten, bot ich an, die Akten sogleich abzuholen. Nach dem Tausch Fahrrad gegen Auto wurde der Aktenbestand verladen und gelangte noch am selben Tag ins Stadtarchiv.

Dort wurde festgestellt, dass sich alle Akten in einem sehr sauberen Zustand befanden, so dass sie sogleich in Archivkartons verpackt wurden. Wenige Wochen später wurden sie von einem Mitarbeiter nach genauen Vorgaben verzeichnet. Im Rahmen dieser Aktenerschließung wurde insbesondere festgehalten, ob das Verfahren durchgeführt, eingestellt oder der Antrag auf Sterilisation gerichtlich abgelehnt wurde. Hinweise auf zweitinstanzliche Verfahren vor dem Erbgesundheitsobergericht in Düsseldorf[13] wurden ebenso festgehalten. Alle Hinweise zu den Gründen für die Durchführung der Verfahren wurden aufgenommen, wie auch die von den EGGen vergebenen Aktenzeichen.

Der Teilbestand wurde dem Bestand 1 c zugeordnet: Diese Bestandsnummer steht für „Akten der Stadt M.Gladbach bis 1945". Die Akten wurden nummerisch dem vorhandenen Bestand angefügt und erhielten die laufenden Nummern 4118 bis 4597. Vier dieser personenbezogenen Einzelfallakten waren doppelt angelegt worden, so dass insgesamt 476 Namen betroffener Personen festgestellt werden konnten. Die Herkunftsfrage der Überlieferung konnte nach Analyse der einzelnen Akten klar beantwortet werden. Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen waren nach Abschluss der jeweiligen Verfahren die Akten an das „zuständige" Gesundheitsamt abzugeben. Sofern der Wohnsitz der betreffenden Personen in M.Gladbach lag oder sie dort geboren wurden, wurden die endsprechenden Akten an das Gesundheitsamt M.Gladbach abgegeben. So weisen es explizit die zahlreichen Schlussverfügungen in den Akten aus: „[…] an das Gesundheitsamt M. Gladbach abgegeben".

Aktenanlegende Stelle war das „zuständige" EGG. Dieses wurde, wie oben bereits erwähnt, einem Amtsgericht zugeordnet, das seinen Sitz am Ort eines Landgerichts hatte und zuständig für den Sprengel des Landgerichts war. Der Landgerichtsbezirk M.Gladbach bestand in den 1930er Jahren aus den Amtsgerichten M.Gladbach, Rheydt, Odenkirchen[14], Wegberg, Erkelenz und Grevenbroich. Das EGG M.Gladbach führte demnach alle Verfahren gegen Personen durch, die entweder in diesem Gebiet selbst wohnten oder in einer Einrichtung (damals als Heil- und Pflegeanstalt bezeichnet) untergebracht waren. Diese Zuständigkeitsregelungen führten zu folgenden „Abgabeversionen" von Akten:

1. an das Gesundheitsamt M.Gladbach
2. an die zuständigen Gesundheitsämter der jeweiligen Kommunen im Sprengel des EGG
3. an die Gesundheitsämter außerhalb des Sprengels des EGG Mönchengladbach, wenn die betreffende Person zwar in einer Einrichtung im hiesigen Sprengel wohnte, der ursprüngliche oder der elterliche Wohnsitz aber in einer anderen Stadt lag[15].

Das bedeutete umgekehrt, dass viele andere EGGe nach Abschluss der Verfahren ihre Akten dem Gesundheitsamt M.Gladbach zuführten, falls die betreffende in einer Einrichtung lebende Person vormals in Mönchengladbach wohnte oder dort geboren worden war. Dafür zwei Beispiele: Die 1945 in Mönchengladbach an der Kabelstraße lebende Theresia M. geborene R. wohnte zunächst in Gangelt in der Heil- und Pflegeanstalt Kloster „Maria Hilf" und seit 1943 in der Heil- und Pflegeanstalt Eichberg im Rheingau. Daher war zunächst das EGG Aachen zuständig, nach dem Umzug nach Eichberg das EGG Wiesbaden. Als das Verfahren im Januar 1945 eingestellt wurde, übersandte das EGG Wiesbaden die Akten an das Gesundheitsamt M.Gladbach.[16] Anna B., geboren in Obernburg am Main, wohnte in Bad Nauheim. Sie war wegen „angeborenem Schichtstar" erblindet, weshalb das zuständige EGG Gießen gegen sie die Sterilisation verfügte und diese anschließend durchgeführt wurde. Da sie später heiratete und nach Mönchengladbach, Hügelstraße 18, zog, wurden ihre Akten an das Gesundheitsamt M.Gladbach abgegeben.[17]

Die nachfolgende Tabelle 1 vermittelt einen Überblick: 413 (beinahe 87 Prozent der vorliegenden Akten) betref-

fen Personen aus Mönchengladbach, die dort geboren wurden, dort wohnten oder die dort ihren elterlichen Wohnsitz hatten. Alle übrigen 63 Personen (also knapp 13 Prozent der vorliegenden Akten) wurden in Mönchengladbach geboren oder wohnten dort, bevor sie in eine auswärtige Einrichtung kamen. Entsprechend fand das Zwangssterilisationsverfahren vor dem zuständigen EGG statt, das die Akten nach Verfahrensabschluss an das Gesundheitsamt M. Gladbach abgab.

Die quantitative Analyse des Aktenbestands erlaubt noch weitere Erkenntnisse. Wie oben beschrieben, erfolgte ein reger Versand von Akten vermutlich über das damalige Deutschland verteilt. Die Akten im EGG Mönchengladbach wurden jahrweise neu angelegt, sobald ein neues Verfahren eingeleitet wurde. Die zweite Spalte der nachfolgenden Tabelle 2 nennt die letzte bekannte vergebene Aktennummer des laufenden Jahres. Daraus ergibt sich näherungsweise eine Gesamtzahl der vor dem EGG Mönchengladbach verhandelten Erbgesundheitsverfahren pro Jahr und daraus wiederum eine Gesamtzahl von ca. 2838 Verfahren. Zu den Jahren 1944 und 1945 fehlen Angaben und Akten. Da nicht sicher ist, ob nach der letzten bekannten vergebenen Aktennummer doch noch Akten angelegt wurden, die dann später an andere Gesundheitsämter abgegeben worden sind, könnte die Gesamtzahl der Verfahren leicht höher liegen.

Das erste bekannte Verfahren begann am 10. März 1934[18] (ein Samstag), war aber bereits belegt mit dem Aktenzeichen 10. Daher wird das EGG Mönchengladbach spätestens am 5. März 1934 seine Arbeit aufgenommen haben.

Tabelle 2:
Zahl der verhandelten Verfahren vor dem Erbgesundheitsgericht Mönchengladbach 1934–1943.

Jahr	letztes festgestelltes Aktenzeichen des Jahrgangs
1934	630
1935	557
1936	670
1937	339
1938	216
1939	139
1940	74
1941	131
1942	73
1943	9
Zusammen	**2838**

3. Überlieferung zum Erbgesundheitsgericht Mönchengladbach im Landesarchiv NRW

Bei der im Landesarchiv NRW, Abt. Rheinland vorliegenden Überlieferung zum EGG Mönchengladbach handelt es sich vorwiegend um Abgaben von drei Stellen: Im Findbuch 225.13.04 Amtsgericht Mönchengladbach sind Verfahrensakten zu 103 Einzelpersonen (Aktenzeichen XIII) sowie einige Verwaltungsakten, Register und Kalender zu Erbgesundheitssachen erschlossen. Die Un-

Tabelle 1:
Beteiligte Erbgesundheitsgerichte und Aufenthaltsorte der Personen in den Akten aus der Abgabe des Gesundheitsamtes Mönchengladbach.

Sitz des zuständigen EGG[19]	Anzahl der Verfahren / Personen	Aufenthaltsort der Personen zur Zeit des Verfahrensbeginns
M. Gladbach	413	in M. Gladbach
Aachen	6	Aachen-Soers, Düren, Geilenkichen-Kirchhoven-Oberlieck
Bielefeld	2	Bielefeld-Bethel, Bad Oeynhausen
Bonn	8	Bonn, Euskirchen
Duisburg	1	Oberhausen-Osterfeld
Düsseldorf	11	Düsseldorf, Düsseldorf-Unterrath, Düsseldorf-Grafenberg, Galkhausen, Ratingen, Neuss
Gießen	1	Bad Nauheim
Kleve	5	Bedburg-Hau
Koblenz	9	Montabaur, Seibersbach, Boppard, Andernach, Neuwied, Kühr bei Niederfell, Mayen
Köln	3	Brauweiler, Brüggen Kreis Bergheim
Krefeld	8	Krefeld, Anrath, Süchteln
Limburg a.d. Lahn	1	Scheuern
Trier-Land	2	Föhren, Helenenberg
Verden a.d. Aller	1	Freistatt
Wiesbaden	1	Eichberg
Wuppertal	3	Wuppertal, Remscheid-Lüttringhausen

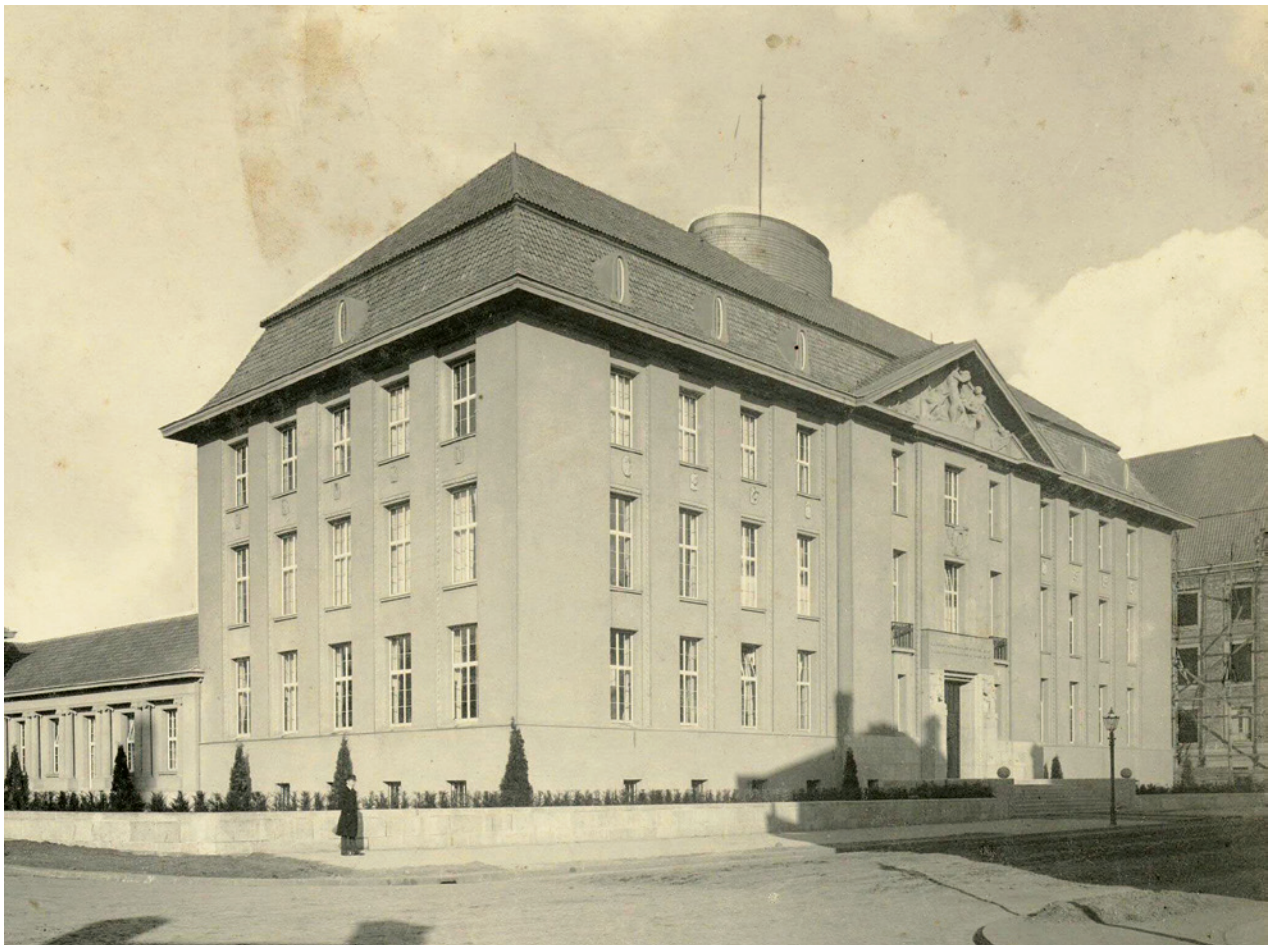

Das Amtsgericht Mönchengladbach 1925. Hier war der Sitz des Erbgesundheitsgerichtes Mönchengladbach. StA MG 10/54847.

terlagen wurden im Jahr 2006 vom Amtsgericht Mönchengladbach an das Landesarchiv abgegeben.

54 Einzelfallakten zu Personen, bei denen das EGG Mönchengladbach die gerichtlichen Verfahren durchführte, sind in einer Ablieferung des Gesundheitsamtes Duisburg enthalten und nun im Findbuch 226.04.01 zu recherchieren. Die Ablieferung des Gesundheitsamtes Duisburg aus dem Jahr 1991 enthält insgesamt 2416 Einzelfallakten zu Duisburger Bürgern, bei denen die Gerichtsverfahren vor insgesamt 49 unterschiedlichen EGGen aus dem Deutschen Reich (z.B. Bayreuth, Berlin, Lübeck, Göttingen) und eben auch vor dem EGG Mönchengladbach geführt wurden. Bei der Ordnung im Archiv wurden die Akten nach den einzelnen Gerichten sortiert und im Findbuch aufgeführt. Dies erlaubt einen schnellen Blick darauf, welches EGG vor dem Zuzug nach Duisburg die Unfruchtbarmachung anordnete.

Schließlich befinden sich in der hier lagernden Überlieferung des Oberlandesgerichtes Düsseldorf Entscheidungen des Erbgesundheitsobergerichtes sowie Beschwerderegister in Erbgesundheitssachen, die Personen aus Mönchengladbach betreffen. Die in den Findbüchern 222.01.01, 222.01.06 sowie 222.01.08 erschlossenen Unterlagen sind sukzessive in das Landesarchiv gelangt. Da die Erschließung der Entscheidungssammlungen summarisch erfolgt ist, muss bei einer Recherche nach Personen aus Mönchengladbach zunächst über die Namensregister recherchiert werden, um dann über die Aktenzeichen bzw. das Jahr der Entscheidung zu den jeweiligen Einzelfällen zu gelangen.

Es ist einleuchtend, dass Unterlagen des Amtsgerichtes Mönchengladbach und des Oberlandesgerichtes Düsseldorf im Landesarchiv NRW überliefert sind. Warum aber befindet sich im Landesarchiv und nicht, wie man zunächst vielleicht vermuten würde, im Stadtarchiv Duisburg eine Abgabe des Gesundheitsamtes Duisburg?

Es handelte sich bei der Ausführung des GzVeN um eine staatliche und keine kommunale Aufgabe[20]. Verblieben die Akten der EGGe – entgegen der Regelungen des GzVeN[21] – in den Amtsgerichtsregistraturen, wie beispielsweise die 103 Fallakten der Abgabe des Amtsgerichtes Mönchengladbach, so wurden diese Unterlagen später oft direkt an das Landesarchiv NRW abgegeben. Wenn die Akten aber gemäß den Vorgaben des GzVeN an die neuen oder organisatorisch und inhaltlich neu eingerichteten Gesundheitsämter teilweise in staatlicher, teilweise in kommunaler Trägerschaft abgegeben und dort gegebenenfalls nicht nur weiter benutzt, sondern auch weiter bearbeitet worden sind, ist die archivi-

sche Zuständigkeit zumindest bei den Gesundheitsämtern in kommunaler Trägerschaft diffus.

In dem Sinne, dass es sich bei diesen Unterlagen um Akten der Landesverwaltung handele, argumentierten gegen Ende der 1970er Jahre auch gleichlautende Erlasse der nordrhein-westfälischen Regierung.

Tatsächlich liegt ein Geheimnis der „Zerstreuung" der Überlieferung der EGGe wohl in der Aktenführung sowohl der Gerichte als auch der Gesundheitsämter selber. In den Gesundheitsämtern wurden die Akten entweder als eigene Serie gesondert gelagert oder jeweils ihrer eigenen Betreuungsakte als Beiakte hinzugefügt. Im letzteren Falle wurden die Akten als Teil des Bestandes des Gesundheitsamtes oftmals im zuständigen Stadt- oder Kreisarchiv abgegeben[22]. Im ersteren Falle sind die Akten meistens an das Landesarchiv NRW übergeben worden[23].

Wohl um diesem Durcheinander des „Abgabewesens" Einhalt zu gebieten, formulierte ein ehemaliger Mitarbeiter des Landesarchivs einen Hinweis für seine Kollegen: „Sollte in Zukunft ein Gesundheitsamt unserem Hause einen solchen Bestand anbieten, empfehle ich den Verweis an das zuständige Kommunalarchiv."[24]

4. Ergebnis und Ausblick

Die Nachverfolgung der Überlieferung aus dem EGG Mönchengladbach hat gezeigt, dass sowohl im Landesarchiv NRW als auch im Stadtarchiv Mönchengladbach Fallakten vorhanden sind. Die Akten im Landesarchiv NRW stammen aus unterschiedlichen Provenienzen; einerseits von dem Gesundheitsamt einer anderen Kommune – hier Duisburg –, andererseits vom Amtsgericht Mönchengladbach. Diese letztgenannten Akten wurden offensichtlich nicht an ein Gesundheitsamt abgegeben, sondern verblieben bis zur Abgabe an das Landesarchiv bei Gericht.

Demgegenüber steht der Teilbestand 1 c / 4118-4597, hier EGG im Stadtarchiv Mönchengladbach, der aber neben den Akten des EGG Mönchengladbach zusätzlich Akten von 15 anderen EGGen enthält. Die Akten wurden von diesen EGGen direkt an das Gesundheitsamt M.Gladbach übermittelt, wenn die betreffende Person ihren „gewöhnlichen Aufenthaltsort" in den Sprengeln der fremden EGGe hatte, der ursprüngliche oder elterliche Wohnsitz dieser Person aber in Mönchengladbach lag. Der Fall, dass Akten im Zuge der nationalsozialistischen Politik der Rassenhygiene von Gesundheitsämtern anderer Kommunen an das Gesundheitsamt M.Gladbach übermittelt worden sind, eben dann, wenn Menschen ihren „gewöhnlichen Aufenthaltsort" von dieser Kommune weg nach Mönchengladbach hin geändert haben, konnte in der betrachteten Überlieferung nicht nachgewiesen werden.

Es ist zu vermuten – aber unbelegt –, dass die Akten von Menschen, die im EGG Mönchengladbach entstanden und an das Gesundheitsamt M.Gladbach abgegebenen worden sind, zusammen mit ebendiesen Menschen, wenn sie verzogen sind, zu diesem Zeitpunkt an andere Gesundheitsämter übermittelt und später gegebenenfalls von dort an andere Kommunalarchive oder an Landesarchive abgegeben wurden.

Die Überlieferung des EGG Mönchengladbach ist also – als Folge der nationalsozialistischen Rassenpolitik, der Art der Aktenführung in den Gesundheitsämtern und Gerichten und der uneinheitlichen Abgaberegelungen der Gesundheitsämter und Archive nach dem Zweiten Weltkrieg – gelinde gesagt verstreut worden!

Das Bild zeigt die Altregistratur des Gesundheitsamtes Mönchengladbach in der Steinmetzstraße im Jahr 1983, als das Stadtarchiv zu einer Aussonderung herbeigerufen wurde. Es handelt sich z. T. um Akten aus demselben Zeitschnitt, wie die Akten der Abgabe des EGG, die sich sauber, aber vor allem sicher aufbewahrt in einem verschlossenen Stahlschrank fanden. Bei den Karteikästen im Vordergrund und im Hintergrund handelt es sich um eine Kartei jugendlicher Straftäter. Die unterschiedliche Aufbewahrung mag auf die Wertigkeit der Informationen in den Akten aus der Sicht des Gesundheitsamtes schließen lassen. Wie auf diesem Bild wurde die Altregistratur z. T. aufbewahrt, wenn es sich nicht explizit um Akten aus verbrecherischer nationalsozialistischer Gerichtsbarkeit handelte, in der sich gegebenenfalls auch zahlreiche Täternamen befinden. StA MG 10/25341. Foto: Gerd Lamers.

Wollte man die Arbeit des EGG Mönchengladbach umfassend untersuchen, müsste man auf die gesamte Aktenüberlieferung zugreifen. Diese zu ermitteln erscheint jedoch beinahe unmöglich, zumindest aber sehr aufwändig. Dieser Befund dürfte auch für viele andere EGGe gelten. Diese Erkenntnis ist für die historische Forschung bzgl. der Erbgesundheitsgerichtsbarkeit, ihrer Auswirkungen, Vorgehensweise und Ergebnisse er-

nüchternd. Es erscheint wichtig und notwendig, Transparenz über die Überlieferungslage in den betroffenen Archiven herzustellen. Für Deutschland wären dies alle Kommunalarchive, in deren Kommunen zu dieser Zeit ein Gesundheitsamt bestanden hatte, und alle Landesarchive. Eine derartige Aufarbeitung der gesamten Überlieferung der Erbgesundheitsgerichtsbarkeit steht noch aus und wäre lohnenswert[25].

Die von der Erbgesundheitsgerichtsbarkeit angeordneten Zwangssterilisierungen waren Teil der nationalsozialistischen Rassenpolitik. Während die Ausgrenzung, Benachteiligung, Ausweisung bis hin zum Massenmord „Andersrassiger", beispielsweise an Juden oder Sinti und Roma, nach außen, auf andere, vermeintlich minderwertige „Rassen" gerichtet waren, gehörte die „Erb- und Rassenpflege" mit Hilfe des GzVeN zusammen mit der massenhaften Ermordung u. a. von Menschen mit Behinderung, der sogenannten „Euthanasie", zum auch nach innen, in die „Rasse" hinein gerichteten Zweig der Rassenpolitik des Nationalsozialismus. Um das hinter den ergriffenen Maßnahmen stehende Denken zu verstehen, müssen diese beiden Zweige der Rassenpolitik zusammen betrachtet werden. Sie bildeten eine Einheit!

Der Teilbestand 1 c / 4118-4597, hier EGG im Stadtarchiv Mönchengladbach ist ein Mosaikstein innerhalb dieser Gesamtbetrachtung. Die Klärung der archivfachlichen Frage nach der Genese und Zusammensetzung des Bestandes war wichtig, um in der Gesamtschau aller diesbezüglichen Forschungen zukünftig ein klares und eindeutiges Gesamtbild der nationalsozialistischen Rassenpolitik erhalten zu können.

Dr. Sabine Eibl

Marion Engbarth

Dr. Dr. Helge Kleifeld

Gerd Lamers

Anhang:

Ausgewählte Literatur

Benzenhöfer, Udo / Ackermann, Hanns, Die Zahl der Verfahren und der Sterilisationen nach dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, Münster 2015.

Benzenhöfer, Udo, Zur Genese des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, Münster 2006.

Bock, Gisela, Zwangssterilisation im Nationalsozialismus. Studien zur Rassenpolitik und Geschlechterpolitik, Nachdruck der Erstausgabe, Opladen 1986, Münster 2010.

Ehlers, Paul Nikolai, Die Praxis der Sterilisierungsprozesse in den Jahren 1934–1945 im Regierungsbezirk Düsseldorf. Unter besonderer Berücksichtigung der Erbgesundheitsgerichte Duisburg und Wuppertal, München 1994.

Endres, Sonja, Zwangssterilisation in Köln 1934–1945, Köln 2010.

Fischer, Moritz, Zwangssterilisation und „Euthanasie" in Landshut. Das Erbgesundheitsgericht Landshut und die Opfer der nationalsozialistischen „Euthanasie"-Morde, Landshut 2018.

Guntermann, Ralf-Maria, Verfahrensakten der Erbgesundheitsgerichte, in: Jens Heckl, (Hg.), Verfahrensakten der Erbgesundheitsgerichte, in: Unbekannte Quellen Band 3, „Massenakten des 20. Jahrhunderts", Duisburg 2015, S. 96–102.

Hinz-Wessels, Annette, NS-Erbgesundheitsgerichte und Zwangssterilisation in der Provinz Brandenburg, Berlin 2004.

Justizministerium des Landes NRW, (Hg.), Justiz und Erbgesundheit. Zwangssterilisation, Stigmatisierung, Entrechtung: „Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses" in der Rechtsprechung der Erbgesundheitsgerichte 1934–1945 und seine Folgen für die Betroffenen bis in die Gegenwart, Düsseldorf 2008.

Kersting, Franz-Werner, Anstaltsärzte zwischen Kaiserreich und Bundesrepublik. Das Beispiel Westfalen, Paderborn 1996.

Klein, Matthias, NS-„Rassenhygiene" im Raum Trier. Zwangssterilisationen und Patientenmorde im ehemaligen Regierungsbezirk Trier 1933–1945, Köln 2020.

Koser, David u. a., Erbgesundheitsgericht Berlin, in: Hauptstadt des Holocaust. Orte nationalsozialistischer Rassenpolitik in Berlin, Berlin 2009.

„Lebensunwert" – entwürdigt und vernichtet. Zwangssterilisation und Patientenmorde im Nationalsozialismus im Spiegel der Quellen des Landeshauptarchivs Koblenz. Ausstellung des Landeshauptarchivs Koblenz vom 6. Dezember 2017 bis 31. März 2018, Koblenz 2017.

Rohrkamp, René, „Körperlich nicht gesund und würdig". Zwangssterilisierungen in Aachen, in: Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins, Band 119/120, Jahrgang 2017/2018, S. 323–352.

Scheulen, Andreas, Zur Rechtslage und Rechtsentwicklung des Erbgesundheitsgesetzes 1934, in: Hamm, Margret, (Hg.), Lebensunwert – zerstörte Leben. Zwangssterilisation und „Euthanasie", Frankfurt/M. 2005, S. 212–219.

Schnitzler, Thomas, Die Zwangssterilisationsopfer der Provinzialtaubstummen-Anstalt Trier. Aufarbeitung von Einzelschicksalen und die Durchsetzung der NS-Eugenik gegen Gehörlose. Unter Berücksichtigung der Entschädigungs- und Wiedergutmachungsproblematik in der Bundesrepublik, Nordhausen 2019.

Simon, Jürgen, Die Erbgesundheitsgerichtsbarkeit im OLG-Bezirk Hamm, in: Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, (Hg.), Justiz und Nationalsozialismus, Düsseldorf 1993, S. 131–167.

Tümmers, Henning, Anerkennungskämpfe. Die Nachgeschichte der nationalsozialistischen Zwangssterilisationen in der Bundesrepublik, Göttingen 2011.

Zahl, Rebecca, Die Sterilisationsbücher der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Warstein, in: Archivpflege in Westfalen-Lippe, 90, 2019, S. 52–57.

---

1 Hierzu eine Literaturauswahl am Ende des Beitrages.

2 Beispielhaft: Guntermann, Ralf-Maria, Verfahrensakten der Erbgesundheitsgerichte, in: Jens Heckl, (Hg.), Verfahrensakten der Erbgesundheitsgerichte, in: Unbekannte Quellen Band 3, „Massenakten des 20. Jahrhunderts", Duisburg 2015, S. 96–102; Rohrkamp, René, „Körperlich nicht gesund und würdig". Zwangssterilisierungen in Aachen, in: Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins, Band 119/120, Jahrgang 2017/2018, S. 323-352; Zahl, Rebecca, Die Sterilisationsbücher der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Warstein, in: Archivpflege in Westfalen-Lippe, 90 (2019), S. 52–57.

3 Hierzu vor allem: Gütt, Arthur / Rüdin, Ernst / Ruttke, Falk, Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 nebst Ausführungsverordnungen, zweite, neubearbeitete Auflage, München / Berlin 1936; Einen kurzen, gut lesbaren Überblick bietet: Simon, Jürgen, Die Erbgesundheitsgerichtsbarkeit im OLG-Bezirk Hamm, in: Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (Hg.), Justiz und Nationalsozialismus, Düsseldorf 1993, S. 131–167.

4 Das Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 darf als Teil der Rassenpolitik des Nationalsozialismus und als aus der Sicht dieser Politik „logische" Folge des GzVeN gesehen werden. Es verfügte die flächendenkende Errichtung möglichst staatlicher Gesundheitsämter, die sich u. a. mit der Umsetzung der rassenhygienischen Maßnahmen beschäftigen sollten. In der Verwaltung der Städte Mönchengladbach und Rheydt existierten bereits Gesundheitsämter. Diese wurden 1935 organisatorisch und inhaltlich neu eingerichtet, blieben aber in kommunaler Trägerschaft. Siehe hierzu ausführlich StA MG 1 c/2089. Als die Städte Mönchengladbach und Rheydt sowie die Gemeinde Wickrath am 1. Januar 1975 zur neuen Stadt Mönchengladbach vereinigt wurden, blieben die beiden Gesundheitsämter zunächst bestehen und behielten Sitz und Aufgaben. Wickrath wurde dem Gesundheitsamt Rheydt „zugeordnet". Gegenwärtig existiert in Mönchengladbach kein Gesundheitsamt mehr. Es wurde ein Fachbereich mit der Nummer 53 und dem Namen „Gesundheit" gebildet, der die Aufgaben der ehemaligen Gesundheitsämter wahrnimmt. In Deutschland gibt es sowohl kommunale Gesundheitsämter als auch staatlich getragene – wie z. B. in Baden-Württemberg. Teilweise heißen die Institutionen – warum auch immer – nicht mehr Gesundheitsamt, sondern führen Bezeichnungen wie „Sachgebiet Gesundheitswesen" o. ä. In dem vorliegenden Beitrag wird der Einfachheit halber die Bezeichnung „Gesundheitsamt" gewählt.

5 Gütt, Arthur / Rüdin, Ernst / Ruttke, Falk, Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, S. 70/71. Die Angaben in der Tabelle wurden von den Verfassern nicht auf Richtigkeit überprüft. Regelungen dieser oder ähnlicher Art erließen auch Großbritannien, die Schweiz, Schweden, Norwegen, Finnland, Island und Lettland.

6 Gütt, Arthur / Rüdin, Ernst / Ruttke, Falk, Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, S. 364f.

7 Gütt, Arthur / Rüdin, Ernst / Ruttke, Falk, Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, S. 74.

8 Gütt, Arthur / Rüdin, Ernst / Ruttke, Falk, Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, S. 93.

9 Gütt, Arthur / Rüdin, Ernst / Ruttke, Falk, Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, S. 87, 317f.

10 Gütt, Arthur / Rüdin, Ernst / Ruttke, Falk, Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, S. 317.

11 Gütt, Arthur / Rüdin, Ernst / Ruttke, Falk, Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, S. 317.

12 Gütt, Arthur / Rüdin, Ernst / Ruttke, Falk, Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, S. 317f.

13 Von den vorliegenden Verfahrensakten wurden 58 zweitinstanzlich in Düsseldorf verhandelt.

14 Das Amtsgericht Odenkirchen wurde mit Erlass des Reichsministers der Justiz vom 28. August 1944 zum 1. Oktober 1944 aufgelöst.

15 So wurden allein 54 Einzelfallakten des EGG Mönchengladbach an das Gesundheitsamt Duisburg abgegeben.

16 StA MG 1 c/4329.

17 StA MG 1 c/4576.

18 StA MG 1 c/4573.

19 Aktenabgaben anderer Gesundheitsämter an das Gesundheitsamt M.Gladbach wurden nicht festgestellt.

20 Vgl. dazu § 16 (1) GzVeN, RGBl. I 1933, S. 529. Siehe dazu die Erläuterungen von Guntermann, Ralf-Maria, Verfahrensakten der Erbgesundheitsgerichte, S. 96-102, hier v.a. S. 100ff.

21 Die Verwahrung der Akten beim Amtsgericht Mönchengladbach bis zu ihrer Abgabe an das Landesarchiv NRW widerspricht zudem einer Allgemeinverfügung des Justizministeriums NRW aus dem Jahr 1953, wonach die Akten nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen an die „Gesundheitsbehörden" abzugeben waren. AV des JM vom 6. März 1953 (V 1 – 1452 – 8) – JMBl. NRW. S. 74ff, hier S. 76.

22 So z.B. beim Gesundheitsamt Düsseldorf. Siehe LAV NRW R BR 1474 Nr. 288, Schreiben vom 11. April 1986.

23 So z.B. beim Gesundheitsamt Duisburg. Siehe LAV NRW R BR 1474 Nr. 588, Schreiben vom 26. Februar 1991.

24 Siehe LAV NRW R Dienstregistratur Vorgang 2020/05996: Übergabedokument 2009, S. 14.

25 Das üblicherweise für Recherchen zur Überlieferung von Institutionen aus der Zeit des Nationalsozialismus herangezogene Standardwerk bietet hierzu keinen ausreichenden Überblick: Boberach, Heinz (Bearb.), Inventar archivalischer Quellen des NS-Staates. Die Überlieferung von Behörden und Einrichtungen des Reichs, der Länder und der NSDAP, Teile 1 und 2, München u. a. 1991 und 1995, Teil 1, S. 240–242, Teil 2, S. 183–185.